

**Fünfte Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 7. Juni 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 6. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird als Satz 2 eingefügt:
„Von dieser Regelung ist das Nebenfach Wirtschaftspolitik ausgenommen.“
2. In § 10 Absatz 4 wird als Satz 3 eingefügt:
„Im Nebenfach Wirtschaftspolitik werden im Anschluss an Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS Klausurarbeiten mit einer Gesamtdauer von einer Stunde und im Anschluss an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS mit einer Gesamtdauer von 90 Minuten geschrieben.“
3. § 15 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Nebenfächern Öffentliches Recht und Zivilrecht kann die Magisterprüfung auch aus einer Klausur bestehen, im Nebenfach Wirtschaftspolitik kann die Magisterprüfung aus mehreren Klausuren und einer Seminararbeit bestehen; für die Dauer der Klausuren gilt § 10 Absatz 4 entsprechend.“
4. In § 15 Absatz 11 wird als Satz 2 eingefügt:
„Von dieser Regelung ist das Nebenfach Wirtschaftspolitik ausgenommen.“
5. In § 19 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Im Nebenfach Wirtschaftspolitik errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden, wobei die Gewichtung auf Basis der Leistungspunkte erfolgt.“
Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

6. Anhang A Nr. 48 erhält folgende Fassung:

„Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen 21 Leistungspunkte erworben werden:

Pflichtveranstaltungen – 12 Leistungspunkte (LP)		LP
Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie), Vorlesung plus Proseminar	Klausur (90 Minuten)	6
Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie), Vorlesung plus Proseminar	Klausur (90 Minuten)	6
Wahlpflichtveranstaltungen – 9 Leistungspunkte (LP)		LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten)	3
Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten)	3
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur (60 Minuten)	3“

7. Anhang B Nr. 48 erhält folgende Fassung:

„Für das Bestehen der Magisterprüfung müssen 26 Leistungspunkte erworben werden:

Pflichtveranstaltungen – 18 Leistungspunkte (LP)		LP
Staatwirtschaftliche Allokation I	Klausur (60 Minuten)	3
Staatwirtschaftliche Allokation II	Klausur (60 Minuten)	3
Europäische Wirtschaftspolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Konjunktur und Beschäftigung	Klausur (60 Minuten)	3
Außenwirtschaft	Klausur (60 Minuten)	3
Umweltökonomik und Umweltpolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Wahlpflichtveranstaltungen – 8 Leistungspunkte (LP)		LP
Geld und Währung	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Sozialpolitik	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3
Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Seminar zu speziellen Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik	Seminararbeit	5
Weitere Veranstaltungen aus der Volkswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Marktprozess und Theorie der Unternehmung	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Betriebswirtschaftliche Entscheidungen	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Internationales Management	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*

* Für Klausurarbeiten werden 3 Leistungspunkte und für Seminararbeiten werden 5 Leistungspunkte vergeben. Mindestens eine Veranstaltung muss mit einer Seminararbeit abgeschlossen werden.“

Artikel II

- (1) Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2001 erstmalig für den Nebenfachstudiengang „Wirtschaftspolitik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2001 bereits die Zwischenprüfung im Nebenfach „Wirtschaftspolitik“ bestanden haben, legen die Magisterprüfung nach der für sie im Wintersemester 2000/2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2001 für den Nebenfachstudiengang „Wirtschaftspolitik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung im Fach „Wirtschaftspolitik“ noch nicht bestanden haben, legen diese nach der für sie im Wintersemester 2000/2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung, die Magisterprüfung im Fach „Wirtschaftspolitik“ jedoch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung auch auf die Zwischenprüfung im Fach „Wirtschaftspolitik“ angewendet. Der Antrag auf Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Magisterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Februar 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Mai 2001.

Münster, den 7. Juni 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Juni 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt